

Der Prüfungsausschuss Bachelor
bei der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 31.05.2022

Klausur

Modul	6.5 KFM, Hauptlauf
Studiengang	KVD/VBWL
Einstellungsjahrgang	2021
Seitenzahl inkl. Anlagen	4
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Min.

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort überprüfen!

Sachverhalte 1: (ca. 15 %)

Die Gemeinde G erhält jährlich in beträchtlicher Höhe Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2021. Es bestehen folgende zu erwartende Tendenzen in der mittelfristigen Entwicklung der Gemeinde:

- a) Höhere Kreditaufnahmen und höhere Zins- und Tilgungsbelastungen aufgrund der Vollsanierung mehrerer bestehender Schulgebäude
- b) Umstellung von Halbtags- auf Ganztagsbeschulung
- c) Höhere Gewerbesteuerzahlungen aufgrund von Hebesatzerhöhungen
- d) Höhere Grundsteuerzahlungen aufgrund von Wertsteigerungen bei den Einheitsbewertungen
- e) Erlass einer Satzung zu Erhebung von Zweitwohnungssteuern
- f) Senkung des einheitlichen Grundbetrages im Sinne des § 28 I GFG 2021 aufgrund gesunkener Steuereinzahlungen beim Land

Aufgabe 1:

Erläutern Sie anhand der einschlägigen Bestimmungen des GFG 2021 je Veränderung kurz, ob und gegebenenfalls wie sich diese jeweils auf die bisherigen Schlüsselzuweisungen auswirken wird, wobei sich ansonsten je Sachverhalt keinerlei Veränderungen ergeben.

Sachverhalt 2: (ca. 15 %)

Der A besitzt ein als Einfamilienhaus grundsteuerrechtlich veranlagtes Haus in der Stadt X. Der vorliegende Einheitswert hierfür beträgt 100.000 € und für die Grundsteuer B in der Stadt X besteht ein Hebesatz von 500 %.

Aufgabe 2:

Berechnen Sie auf Grundlage und unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen des Grundsteuergesetzes alte Fassung, ob für den A bei gleichbleibendem Einheitswert eine veränderte grundsteuerrechtliche Veranlagung als Zweifamilienhaus günstiger wäre.

Sachverhalte 3: (ca. 20 %)

a) Der Bürgermeister beteiligt den als überkritisch eingeschätzten Kämmerer bei der Aufstellung des Haushalts nicht, bedient sich hierbei anstelle des Kämmerers sowie ohne dessen Einbeziehung des Kämmerereleiters und leitet dem Rat den Haushaltsentwurf zu. Die Ratsfraktion X sieht hierin eine Verletzung des Haushaltsrechts.

b) Seit zwanzig Jahren erhält der anerkannt mildtätige Verein „Suppenküche“ für die Bewirtung von Obdachlosen jährlich stets im Februar des Haushaltsjahres von der Gemeinde Zuwendungen für seine Arbeit. Aufgrund der erstmaligen bis Juni 2022 andauernden Verzögerung bei der öffentlichen Bekanntmachung des Haushalts soll diese Zuwendung daher erst in diesem Monat beschieden und ausbezahlt werden. Der Vereinsvorsitzende „Suppenküche“ sieht hierdurch die Arbeit seines Vereins nachweislich vollständig gefährdet und verlangt über die lokalen Medien die übliche Auszahlung im Februar 2022; der Kämmerer erwägt diesem öffentlichen Druck nachzugeben.

c) Zu Beginn der Haushaltsberatungen fordert die Ratsfraktion R die Beratungsunterlagen um ein Haushaltssicherungskonzept zu ergänzen, da weder ein originärer noch ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht werden konnte.

d) Die Haushaltsposition Transferaufwendungen beinhaltet auch Beträge zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen. Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fordert der örtliche gemeinnützige Verein V, dass sein Rechtsanspruch auf Bescheidung und Auszahlung der veranschlagten Zuwendung zeitnah zu erfolgen hat.

Aufgabe 3:

Beurteilen und erläutern Sie kurz die sich aus den jeweiligen Sachverhalten ergebenden Problematiken anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Sachverhalt 4: (ca. 30 %)

In der Haushaltsplanung des Teilergebnis- und Teilfinanzplans „Innere Verwaltung“ sind folgende Sachverhalte zu veranschlagen:

a) Es soll im Januar 2023 eine Telekommunikationsanlage (Nutzungsdauer 10 Jahre) für das Rathaus beschafft werden. Der Kaufpreis beträgt 50.000 €; die vorhandene Anlage wird vom Verkäufer für 10.000 € – dem aktuellen Restbuchwert – übernommen.

b) Zur Ausstattung des Ratssaals sollen im Juli 2023 ein Rednerpult für 850 € und ein handelsüblicher Beamer für 950 € beschafft werden. Deren Nutzungsdauern betragen jeweils 10 Jahre.

c) Die X Partei hat rechtsverbindlich erklärt, dass sie für die beiden Anschaffungen Rednerpult und Beamer (siehe b)) jeweils 100 € in 2023 spenden wird.

d) Unmittelbar neben der bestehenden Rathausfassade soll eine Fahrrad-Park-Station (Nutzungsdauer 20 Jahre) mit einem Anschaffungspreis von 50.000 € baulich verankert werden. Hierbei wird es erforderlich ein Fundament zu setzen, wofür an eine Baufirma 8.000 € zu leisten sind. Unmittelbar im Zusammenhang mit der Herrichtung der Station wird es erforderlich, zwangsläufig entstandene Beschädigungen an der Rathausfassade für 2000 € von einer Baufirma beseitigen zu lassen. Alle Teilmaßnahmen werden im Juli 2023 abgeschlossen, bezahlt und die Fahrrad-Park-Station der Öffentlichkeit übergeben werden.

e) Ein Gutachter soll im Dezember 2023 beauftragt werden, ein Gutachten für 10.000 € zur Haushaltsplanung unter Einwohnerbeteiligung zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass ein erster Entwurf im Februar 2024 geliefert und die Abwicklung bis Mitte 2024 abgeschlossen wird.

Bearbeitungshinweise:
• Im Teilfinanzplan werden nur investive Zahlungen veranschlagt. • Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge und beinhalten ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer. • Nach Möglichkeit ist bei Beschaffungen das Vereinfachungswahlrecht Geringwertige Vermögensgegenstände bei der Planung zugrunde zu legen. • Formale Veranschlagungsvoraussetzungen (z.B. Vorlage von Unterlagen nach § 13 KomHVO) sind als gegeben anzusehen und nicht zu erörtern.

Aufgabe 4:

Erläutern Sie anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Veranschlagungen im Teilfinanz- und Teilergebnisplan im Planjahr 2023; die Darstellung der mittelfristigen Planung ist nicht erforderlich.

Sachverhalt 5: (ca. 20 %)

In der Gemeinde wird ein Gebäude errichtet, dessen voraussichtliche Nutzungsdauer 50 Jahre beträgt. Die Herstellungskosten betragen 500.000 €. Das Gebäude steht ab 01.01. zur Verfügung. In dem Gebäude wurde eine Heizungsanlage installiert, deren voraussichtliche Nutzungsdauer 25 Jahre beträgt; die Kosten der Heizungsanlage, die in den vorgenannten Herstellungskosten von 500.000 € enthalten sind, belaufen sich auf 50.000 €.

Gehen Sie davon aus, dass gleich zu Beginn des 26. Jahres eine neue Heizungsanlage installiert werden wird, die 60.000 € kostet, und deren voraussichtliche Nutzungsdauer wiederum mit 25 Jahren anzusetzen ist. Gehen Sie ferner davon aus, dass eine Anwendung des § 36 V KomHVO nicht gegeben ist.

Aufgabe 5.1:

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage, warum der Komponentenansatz für den vorgenannten Sachverhalt anwendbar ist und welche Wirkung dessen Anwendung auf die Finanzierung durch Kredite hat.

Aufgabe 5.2:

Ermitteln Sie unter Darstellung der Berechnungen die Höhe der linearen Abschreibungen im ersten Jahr der Gebäudenutzung bei Verwendung des Komponenten-Ansatzes gegenüber den anfallenden linearen Abschreibungen ohne Rückgriff auf den Komponenten-Ansatz. Stellen Sie weiterhin unter Darlegung der Berechnungen die durch den Sachverhalt entstehenden Aufwendungen im 26. Jahr bei Verwendung des Komponenten-Ansatzes gegenüber den Aufwendungen ohne Rückgriff auf den Komponenten-Ansatz im Rahmen einer reinen aufwandsbezogenen Instandhaltungsmaßnahme dar.